

[REDACTED]

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 29. August 2016 13:58  
**An:** POL-vd51; [REDACTED] Management des öffentlichen Raumes (Wandsbek); 'Kreis Stormarn\_Gen.Behörde [REDACTED]@kreis-stormarn.de'); Handelskammer/ Busverkehr [REDACTED]@hk24.de); VDV (vdv-nord@sho-online.de); OVN (info@ovn-online.de); Verdi [REDACTED]@verdi.de); [REDACTED] HHA [REDACTED]@hochbahn.de)  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Anhörung Genehmigungsantrag der VHH - Linie 462 // Az: RV212-1/ ÖPNV/ 176-16  
**Anlagen:** K12 - WE - AntragAnBWVI - 462.pdf

**Az: RV212-1/ ÖPNV/ 176-16**

**Linienverkehr mit Kraftomnibussen (KOM) nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

Antrag vom 25.08.2016 (Eingang 26.08.2016) auf Erneuerung der Genehmigung der Linie 462 von Bf. Rahlstedt nach Gewerbegebiet Stapelfeld-Braak  
Antragsteller: Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH (VHH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor der Entscheidung über den Antrag zum oben genannten Verkehr hat die Genehmigungsbehörde Unternehmen im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs oder Stellen, deren Aufgaben durch den Antrag berührt werden, zu hören (§ 14 PBefG).

Das Unternehmen VHH beantragt die Erneuerung der Genehmigung der Linie 462 von Bf. Rahlstedt nach Gewerbegebiet Stapelfeld-Braak für die Dauer vom 25.08.2016 bis 23.11.2019.  
Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen.

1. Die **Unternehmen** im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs werden gebeten, sich insbesondere zu folgenden Fragen zu äußern:  
Werden die öffentlichen Verkehrsinteressen durch den beantragten Verkehr beeinträchtigt, insbesondere weil
  - a) der Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln befriedigend bedient werden kann,
  - b) der beantragte Verkehr ohne eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienung Verkehrsaufgaben übernehmen soll, die vorhandene Unternehmer bereits wahrnehmen,
  - c) Sie in der Lage und bereit sind, den beantragten Verkehr im Wege der Ausgestaltung eigener Linien selbst durchzuführen bereit sind? Ggf. ist darzulegen, mit welchem Fahrplan und welchen Verkehrsmitteln dieses geschehen soll.
  - d) es durch neu beantragte Haltestellen zu Überschneidungen mit Ihnen bereits genehmigten oder vorrangig von Ihnen beantragten Haltezeiten an den Haltestellen kommt (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG)?
  
2. Die **Straßenverkehrsbehörde** wird gebeten, sich insbesondere zu folgenden Fragen zu äußern:  
Bestehen aus Ihrer Sicht Bedenken gegen
  - a) die beantragte Linienführung?
  - b) die beantragte Einrichtung oder zusätzliche Benutzung der Haltestellen (siehe Anlage) unter Verkehrsgesichtspunkten (§§ 45 Abs. 3 StVO, 32 BOKraft)?

